



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(unsere AGB finden Sie unter: www.hauser-partner.ch/ueber-uns/agb)

1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Mit Wirkung ab 1. Juli 2017 unterliegen alle unsere Leistungen, insbesondere Entwurf, Planung, Gestaltung, Anfertigung, Lieferung und Transport, Aufstellung, Gebrauchsüberlassung, Abbau, Rücktransport etc. von Elementen für Messen, Ausstellungen und Events, Beratung und Organisation etc. in diesem Zusammenhang, sowie die Verträge zwischen Hauser & Partner AG und ihren Kunden ausschliesslich diesen AGB, soweit diese nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden sind. Eigene Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung. Soweit Hauser & Partner AG-Offerten von diesen AGB abweichen, haben erstere Vorrang.

2. Offerten von Hauser & Partner AG, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Gültigkeit unserer Offerten ist auf 30 Tage ab Erstelldatum befristet. Darüber hinaus behält sich Hauser & Partner AG das Recht vor, eine noch nicht angenommene Offerte jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- 2.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung erfolgt eine erste, allgemeine Offerte kostenlos. Wünscht der Kunde eine zweite, detaillierte Offerte und wird ein Auftrag danach nicht erteilt, ist Hauser & Partner AG berechtigt, vom Kunden für ihre Aufwände im Zusammenhang mit der Erstellung der zweiten und allfälliger weiterer Offerten, Illustrationen, Skizzen, Texten, Modellen, Bemusterungen etc., eine Entschädigung gemäss Aufwand und Spesen zu fordern. Vom Kunden gewünschte «Eins-zu-eins-Bemusterung» wird in Rechnung gestellt.
- 2.3 Die Annahme der Offerte von Hauser & Partner AG durch den Kunden kann formlos erfolgen, insbesondere auch mündlich. Mit der Offertannahme durch den Kunden kommt der Vertrag zwischen Hauser & Partner AG und dem Kunden rechtsgültig zustande und der Kunde anerkennt damit gleichzeitig auch diese AGB. Hauser & Partner AG bestätigt die Offertannahme mittels schriftlicher Auftragsbestätigung. Allfällige Unstimmigkeiten in der Auftragsbestätigung sind Hauser & Partner AG umgehend mitzuteilen. Spätere Änderungen oder Annullierungen sind nicht mehr möglich bzw. zwingend mit Kostenfolgen verbunden.
- 2.4 Preisaufschläge von Dritten, die Bestandteil des Angebots sind, z.B. von Druckereien, Lieferanten etc. führen auch bei laufenden Aufträgen zu entsprechenden Preis Anpassungen.
- Vom Kunden nach Ausführungsbeginn gewünschte Minderleistungen führen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Hauser & Partner AG nicht zu einer Preisreduktion.
- Hauser & Partner AG ist berechtigt, organisatorisch bedingte Mehrkosten, die auf kundenseitige Verzögerungen zurückzuführen sind, nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Hauser & Partner AG behält sich vor, Mehrkosten für Nacht- und Wochenendarbeit, die durch eine verspätete Auftragserteilung bei unverändertem Endtermin verursacht werden, nach Aufwand und branchenüblichen Ansätzen in Rechnung zu stellen.

3. Preise, Preislisten und -angaben

- 3.1 Die von Hauser & Partner AG genannten Preise sind, sofern nicht anders angegeben, in Schweizer Franken.
- 3.2 Die Kosten für Steuern (inkl. MwSt.), Gebühren und Abgaben jeglicher Art gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn diese in der Offerte nicht berücksichtigt wurden.
- 3.3 Allgemeine, d.h. nicht an einen oder mehrere bestimmte(n) Adressaten gerichtete Preislisten und -angaben von Hauser & Partner AG, einschliesslich Preisangaben im Internet, sind Richtwerte und keine Offerten im Sinne von Ziffer 2 dieser AGB. Hauser & Partner AG behält sich eine jederzeitige Änderung solcher Preislisten und -angaben vor.

4. Zahlungsbedingungen und -fristen, Haftung des Stellvertreters

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird 30% der Vertragssumme bei Auftragserteilung sofort fällig, eine zweite Akontozahlung von 30% zahlbar innert 10 Tagen erfolgt vor Beginn des Anlasses oder Produktion und 40% nach erfolgtem Abschluss, 30 Tage netto.
- 4.2 Vorbehaltlich obiger Regelung betreffend Voraus- und Anzahlung sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 4.3 Hauser & Partner AG stellt ihre Schlussrechnung in der Regel nach Rücknahme der Vertragsgegenstände oder nach Erbringung ihrer sonstigen Leistungen, kann dies aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vornehmen.
- 4.4 Hauser & Partner AG legt fest, welche Forderungen durch die Zahlung(en) des Kunden erfüllt sind.
- 4.5 Hauser & Partner AG übernimmt keinerlei Haftung für Leistungsverzögerungen, die aus einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden entstehen.
- 4.6 erteilt jemand einen Auftrag als Stellvertreter für einen Dritten, haftet er solidarisch nebst dem Dritten für sämtliche aus diesem Auftrag resultierenden Forderungen von Hauser & Partner AG.

5. Prüfungspflicht / Gut zum Druck

- 5.1 Der Kunde ist angehalten, vor der Freigabe der Auftrags-Endfertigung Kontroll- und Prüfdokumente wie Prints, PDFs und Proofs auf Fehler zu überprüfen und das Gut-zum-Druck und allfällige Korrekturen termingerecht an Hauser & Partner AG zu retournieren. Hauser & Partner AG haftet nicht für Fehler, die übersehen werden. Von Hauser & Partner AG gelieferte Arbeiten sind bei Empfang zu prüfen und Beanstandungen innerhalb einer Woche zu melden, ansonsten die Lieferung als angenommen gilt.

6. Leistungsinhalt und -umfang, Fristen und Termine für die Leistungserbringung

- 6.1 Inhalt und Umfang der Leistungen von Hauser & Partner AG ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Von Hauser & Partner AG darüber hinaus gehende erbrachte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt (mit der Schlussrechnung oder separat).
- 6.2 Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Überlassung der Vertragsgegenstände, sind für Hauser & Partner AG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung solcher Fristen und Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung der für die Leistungserbringung erforderlichen Dispositionen des Kunden voraus. Insbesondere wenn der Kunde die von ihm benötigten behördlichen oder anderen Formalitäten nicht (rechtzeitig) eingeholt, fällige Voraus- oder Anzahlungen nicht (rechtzeitig) geleistet oder die von Hauser & Partner AG benötigten technischen oder anderweitigen Angaben ihr nicht (rechtzeitig) mit-

geteilt hat, kann kein Leistungsverzug der Hauser & Partner AG eintreten. Überdies verlängern sich in solchen Fällen vereinbarte Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen von Hauser & Partner AG um eine angemessene Dauer.

7. Vollumfängliche Haftung des Kunden bei nachträglicher Annullierung

Macht der Kunde von seinem vertraglich vereinbarten Recht zur Gebrauchsüberlassung der Vertragsgegenstände keinen Gebrauch (Annullierung), bleibt er zur Bezahlung des vollen Vertragspreises verpflichtet, und zwar unabhängig von Annullierungsgrund und -zeitpunkt.

- 7.1 Bei Annullierung eines Anlasses/Auftrages nach erfolgter Auftragsbestätigung respektive Beginn der Auftragsausführung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Anlässe Bis 40 Tage vor dem Anlass: die entstandenen Kosten werden verrechnet
39-30 Tage vor dem Anlass: 30% des Offerthonorars
29-14 Tage vor dem Anlass: 45% des Offerthonorars
13-0 Tage vor dem Anlass: 100% des Offerthonorars

Aufträge Für erteilte Aufträge, die aus irgendwelchen Gründen vom Kunden annulliert werden, werden dem Kunden die bis zum Zeitpunkt der Annullierung erbrachten Aufwände von Hauser & Partner AG nach Aufwand (Zeitaufwand nach Stundenhonorar, Lieferanten, Spesen etc.) in Rechnung gestellt.

8. Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Vertragsgegenstände bis zu deren Abbau und Rücknahme durch Hauser & Partner AG schonend und sorgfältig zu behandeln und vor Schaden und Diebstahl zu bewahren. Er hat stets dafür zu sorgen, dass die Vertragsgegenstände keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.
- 8.2 Mit der Offertannahme durch den Kunden bestätigt dieser, dass er alle überlassenen Gegenstände zum Neuwert gegen Beschädigung und Verlust versichert hat. Der Kunde haftet vollumfänglich bei Beschädigung und/oder Verlust der Vertragsgegenstände oder von Teilen davon bis zu deren Rücknahme durch Hauser & Partner AG und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 8.3 Für jede mehr als vertragsgemässe Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an Vertragsgegenständen ist untersagt. Mit den Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird der Kunde belastet.
- 8.4 Das Entfernen oder Abdecken von Schriftzügen oder Logos an den Vertragsgegenständen ist untersagt.
- 8.5 Die Überlassung bzw. Weiterüberlassung der Vertragsgegenstände, insbesondere deren Untervermietung, an Dritte ist ebenfalls untersagt.

9. Eigentumsverhältnisse, Verbot der Verfügung über Vertragsgegenstände

- 9.1 Das Eigentum an allen Vertragsgegenständen verbleibt bei Hauser & Partner AG bzw., soweit Hauser & Partner AG diese von Dritten zur Weiterüberlassung an den Kunden bezieht, beim betreffenden Dritten. Der Kunde wird in keinem Fall Eigentümer der Vertragsgegenstände, ausser wenn diese Gegenstände explizit als Kaufelemente in der Auftragsbestätigung deklariert werden. In jedem Fall bleiben die Kaufelemente bis zur vollen Bezahlung im Eigentum der Hauser & Partner AG.
- 9.2 Der Kunde darf in keiner Weise, insbesondere nicht durch Verkauf, Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung, rechtlich oder faktisch über die Vertragsgegenstände verfügen. Jegliche solche Verfügung ist Hauser & Partner AG gegenüber unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer Rechte der Hauser & Partner AG oder zur Behebung von aus solchen Verfügungshandlungen resultierenden Schäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Rücknahme der Vertragsgegenstände

- 10.1 Nach Rücknahme der Vertragsgegenstände wird Hauser & Partner AG diese prüfen und dem Kunden Mängel, für die er einzustehen hat, binnen angemessener Frist melden. Entdeckt Hauser & Partner AG später Mängel, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren, so kann er sie dem Kunden auch nachträglich noch melden.
- 10.2 Falls Hauser & Partner AG dem Kunden Vertragsgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer weiterhin überlässt, sei dies auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, so kann der Kunde daraus keinerlei Rechte ableiten, insbesondere nicht ein Überlassungsrecht auf längere oder unbestimmte Zeit. Hauser & Partner AG hat in einem solchen Fall das Recht, jederzeit und mit sofortiger Wirkung die betreffenden Vertragsgegenstände zurückzufordern, abzuholen oder abholen zu lassen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Leistungen von Hauser & Partner AG den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen.

11. Transport, Gefahrtragung, Haftung und Einhaltung von Kontrollvorschriften

- 11.1 Der Transport der Vertragsgegenstände an den mit dem Kunden vereinbarten Einsatzort und zurück wird durch Hauser & Partner AG durchgeführt oder organisiert.
- 11.2 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung der sowie die Haftung für die Vertragsgegenstände trägt der Kunde, sobald sie ihm durch Hauser & Partner AG überlassen und bis sie von Hauser & Partner AG zurück genommen werden.
- 11.3 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Kunde für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.
- 11.4 Übernimmt Hauser & Partner AG auch den Transport von anderen als den Vertragsgegenständen, insbesondere von Gegenständen, die dem Kunden gehören (namentlich Exponate oder Kundenmaterial), ist dies Hauser & Partner AG zusätzlich zu vergüten. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für und im Zusammenhang mit solche(n) Gegenstände(n) ist und verbleibt jederzeit vollumfänglich beim Kunden.
- Hauser & Partner AG übernimmt auch keinerlei Haftung für nicht rechtzeitiges Eintreffen solcher Gegenstände.

12. Handling und Einlagerung von Kundenmaterial

- 12.1 Sofern vom Auftraggeber gewünscht, übernimmt Hauser & Partner AG gegen Entgelt das Handling von bestehendem und eingelagerter Kundenmaterial. Die Gefahr – für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für das und im Zusammenhang mit dem Handling von Kundenmaterial – liegt und verbleibt jederzeit vollumfänglich beim Kunden.



- 12.2 Die Einlagerung von Kundenmaterial des Auftraggebers durch Hauser & Partner AG nach dem Anlass muss vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ausbleiben der Mitteilung wird das Kundenmaterial durch Hauser & Partner AG auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
- 12.3 Die anfallenden Einlagerungskosten werden dem Kunden halbjährlich zum gültigen Einlagerungstarif pro Kubikmeter oder Quadratmeter in Rechnung gestellt. Die anfallenden Handhabungskosten für das Ein- und Auslagern des Kundenmaterials werden nach Aufwand mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Die Gefahr – für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für das und im Zusammenhang mit dem eingelagerten Kundenmaterial – liegt und verbleibt jederzeit vollumfänglich beim Kunden.
- 13. Gewährleistung, Prüfung, Mängelrüge und -behebung**
- 13.1 Vor der Überlassung der Vertragsgegenstände hat Hauser & Partner AG diese geprüft und sie befinden sich in vertragskonformem Zustand.
- 13.2 Der Kunde hat die Vertragsgegenstände unmittelbar bei bzw. nach der Überlassung (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag von Hauser & Partner AG unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) zu prüfen. Die sofortige Prüfungspflicht gilt auch hinsichtlich aller anderen Leistungen von Hauser & Partner AG. Falls der Kunde der Ansicht ist, die Vertragsgegenstände befänden sich nicht in vertragskonformem Zustand, oder eine sonstige Leistung der Hauser & Partner AG entspreche in irgendeiner Form nicht dem Vertrag, so ist der Kunde verpflichtet, dies sofort nach der Prüfung im obigen Sinne der Hauser & Partner AG unter detaillierter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.
- 13.3 Unterlässt der Kunde diese Anzeige oder unterzeichnet er vorbehaltlos einen Übergabe-Rapport, so gelten Vertragsgegenstände und sonstigen Leistungen der Hauser & Partner AG als vorbehaltlos genehmigt. Nachträgliche Beschwerden können nicht akzeptiert werden.
- 13.4 Versteckte bzw. erst während der Dauer der Gebrauchsüberlassung auftretende Mängel sind für Hauser & Partner AG unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jegliche diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, verzichtet.
- 13.5 Rechtzeitig angezeigte Mängel werden durch Hauser & Partner AG behoben, sofern Hauser & Partner AG die Mangelhaftigkeit anerkennt. Art und Weise sowie Mittel dieser Mängelbehebung stehen im freien Ermessen von Hauser & Partner AG. Insbesondere steht es Hauser & Partner AG frei, mangelhafte Vertragsgegenstände zu reparieren oder zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbehebung gilt die oben festgelegte Prüfungs- und Rügepflicht hinsichtlich der betroffenen Vertragsgegenstände und sonstigen Leistungen analog.
- 13.6 Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13.7 Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche:
- a) wenn die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss verwendet, eingesetzt oder gebraucht werden;
 - b) wenn ein Mangel auf falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen oder Auskunftserteilung etc. des Kunden zurückzuführen ist;
 - c) wenn der Kunde die Weisungen von Hauser & Partner AG in Bezug auf die Behandlung und Handhabung der Vertragsgegenstände nicht befolgt oder er einen Mangel bzw. Schaden auf andere Weise selbst verschuldet;
 - d) wenn der Mangel durch Gewalt- oder Dritteinwirkung (z.B. Unfall) entstanden ist;
 - e) wenn die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht durch Hauser & Partner AG oder von Hauser & Partner AG autorisierten Fachleuten montiert werden.
- 13.8 Hauser & Partner AG garantiert oder verspricht insbesondere keinerlei Erfolg des Kunden und/oder dem Kunden gegenüber, insbesondere auch keinerlei Erfolg kommerzieller Natur. Jegliche diesbezügliche Haftung von Hauser & Partner AG ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 14. Haftungsausschluss bzw. -beschränkung**
- 14.1 Jegliche Haftung von Hauser & Partner AG für beim Kunden oder Dritten entstandene Sach-, Personen- und Schäden anderer Art, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 14.2 Dabei ist unerheblich, ob es sich um direkte oder indirekte bzw. unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt. Insbesondere ist die Haftung von Hauser & Partner AG ausgeschlossen für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Vermögensschäden und für Verluste infolge Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, sowie für Vertragseinbussen, Folgeschäden oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden, sowie für andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.
- 14.3 Ebenfalls insbesondere ausgeschlossen ist jegliche Haftung von Hauser & Partner AG für Schäden, die
- a) auf nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss Verwendung der Vertragsgegenstände oder deren Teile zurückzuführen sind;
 - b) auf falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen und Auskunftserteilung etc. des Kunden zurückzuführen sind;
 - c) auf die Nichteinhaltung von Weisungen von Hauser & Partner AG zurückzuführen oder auf andere Weise vom Kunden oder einem Dritten selbst verschuldet sind;
 - d) durch Handlungen Dritter, höhere Gewalt oder Gewalteinwirkung (z.B. Unfall) verursacht werden;
 - e) darauf zurückzuführen sind, dass die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht durch Hauser & Partner AG oder von Hauser & Partner AG autorisierte Fachleute montiert werden.
- 14.4 Hauser & Partner AG haftet aus Verzug nur, wenn dieser auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Hauser & Partner AG zurückzuführen ist.
- 14.5 Allfällige Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall betragsmässig auf den Vertragspreis beschränkt.
- 14.6 Für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen und von Hauser & Partner AG beigezogenen Dritten ist, ebenfalls in jedem Fall, jegliche Haftung von Hauser & Partner AG ausgeschlossen.
- 15. Lizenzen, Konzessionen, Bewilligungen und Gebühren im Zusammenhang mit den Messen, Ausstellungen, Events und dergleichen**
- 15.1 Der Kunde ist selbst und auf eigene Kosten verantwortlich für die Einholung und die Bezahlung/Abgeltung aller Aufführungs- und anderer Lizenzen und/oder Immaterialgüterrechte, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen sowie sämtlicher Gebühren, insbesondere derjenigen von Verwertungsgesellschaften (SUISA, Pro Litteris etc.) sowie für sämtliche Abklärungen im Zusammenhang mit solchen.
- 15.2 Ebenfalls ist der Kunde selbst und auf eigene Kosten verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher (anderen) administrativen Erfordernisse, insbesondere für allfällig erforderliche Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligungen.
- 16. Urheberrecht und geistiges Eigentum**
- Hauser & Partner AG geht davon aus, dass das Urheberrecht für das vom Kunden gelieferte Erstellungs- und Ausgangsmaterial und allfällige Namensrechte im Besitz des Kunden sind und die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde Hauser & Partner AG für allfällige Ansprüche Dritter schadlos zu halten. Dies gilt für sämtliche Bereiche der Tätigkeit von Hauser & Partner AG im Rahmen des erteilten Auftrages.
- Der Kunde anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht von Hauser & Partner AG an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von Hauser & Partner AG geschaffenen Kreationen, Layouts, Texten, Präsentationen, Originaldaten, Skizzen, Zwischenstadien, Dateien grafischer Programme, Datenträgern, Modellen und Mustern etc. Dies unabhängig davon, ob eine definitive Auftragserteilung erfolgt oder ob es sich um Gestaltungsvorschläge handelt. Mit der Bezahlung des Auftrages erfolgt keine automatische Übertragung des Urheberrechts. Das Urheberrecht beinhaltet das Nutzungs- und Veränderungsrecht.
- Wird Hauser & Partner AG kein Auftrag erteilt, verpflichtet sich der Kunde, sämtliche ihm überlassene Unterlagen, Layouts, Texte, Präsentationen, Originaldaten, Skizzen, Zwischenstadien, Dateien grafischer Programme, Datenträger, Modelle und Muster Hauser & Partner AG sofort zurück zu geben.
- 17. Nutzung von Abbildungen und Aufnahmen**
- Hauser & Partner AG ist berechtigt, sämtliche von ihr erstellten Abbildungen und Aufnahmen (Bild und Ton) von Events und Installationen, Gestaltungen jeglicher Art, Lokalitäten etc. für das eigene Marketing und Werbung zu verwenden. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass auf solchen Abbildungen und Aufnahmen sein Logo, Firma etc. erkennbar ist.
- 18. Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Informationspflichten**
- 18.1 Der Kunde hat – auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen – Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehungen mit Hauser & Partner AG sowie deren Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Er auferlegt diese Pflicht auch seinen Organen, Angestellten sowie beigezogenen Dritten. Vertraulicher Natur sind insbesondere auch die Offerten sowie sämtliche Pläne, Kreationen und dergleichen von Hauser & Partner AG. Eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt Hauser & Partner AG zu Schadenersatz und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.
- 18.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung, etc. von Hauser & Partner AG gehörenden Objekten oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn umgehend schriftlich an Hauser & Partner AG zu melden. Des Weiteren muss der Auftraggeber das zuständige Betriebs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum der Hauser & Partner AG gehörenden Objekte hinweisen.
- 19. Höhere Gewalt**
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Hauser & Partner AG, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom – noch nicht erfüllten Teil – des Vertrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die Hauser & Partner AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, innere Unruhen, Blitzschlag, Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verspätungen oder Ausfälle der Transportmittel und Anordnungen der öffentlichen Gewalt etc. Der Auftraggeber kann von Hauser & Partner AG eine Erklärung darüber verlangen, ob Hauser & Partner AG innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Lässt Hauser & Partner AG die angesetzte Frist unbenutzt verstreichen, kann der Auftraggeber zurücktreten.
- 20. Diverse Bestimmungen**
- 20.1 Der Kunde darf gegen Hauser & Partner AG gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von Hauser & Partner AG ihm gegenüber verrechnen.
- 20.2 Der Kunde darf seine Forderungen gegenüber Hauser & Partner AG nicht an Dritte abtreten.
- 20.3 Hauser & Partner AG darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beziehen.
- 20.4 Hauser & Partner AG kann diese AGB jederzeit ändern. Die neuen AGB gelten ab dem darin angegebenen Datum für alle Hauser & Partner AG-Leistungen sowie alle Verträge zwischen Hauser & Partner AG und dem Kunden.
- 20.5 Bei Differenzen zwischen verschiedenen Sprachversionen dieser AGB ist die deutsche Version massgebend.
- 20.6 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.
- 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 21.1 Alle Rechtsverhältnisse zwischen Hauser & Partner AG und dem Kunden unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und von Staatsverträgen.
- 21.2 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Hauser & Partner AG sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Hauser & Partner AG zuständig. Hauser & Partner AG steht es jedoch frei, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

Dübendorf, 22. November 2019

Hauser & Partner AG | Zürichstrasse 125 | 8600 Dübendorf
Telefon +41 (0)44 820 05 55 | Telefax +41 (0)44 802 66 10
info@hauser-partner.ch | www.hauser-partner.ch